

(5) Die von den Generaldirektoren der Kombinate und WB, vom Präsidenten der Rbbd sowie von den Bezirksbaudirektoren aus der Kreditreserve an Betriebe und BT gewährten Kredite sind über ein Konto bei der Kbf, lbf bzw. Bzf bereitzustellen. Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind Zinsen zu berechnen.

(6) Der Abs. 5 gilt auch für die Fälle, in denen die Generaldirektoren der Kombinate und WB bzw. der Präsident der Rbbd die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der Kombinate, der WB (Zentrale) oder der Rbbd verwenden.

Schlußbestimmungen

§23

(1) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve

- der Generaldirektoren der Kombinate und WB sowie der Bezirksbaudirektoren legt der Minister für Bauwesen,
- des Präsidenten der Rbbd legt der Minister für Verkehrswesen,
- des Generaldirektors der WB Meliorationen legt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in Anordnungen fest.

(2) Die Grundsätze der Quartalskreditplanung und deren Einführung in den örtlich geleiteten volkseigenen

Baubetrieben und den volkseigenen Wasserstraßenbaubetrieben des Ministeriums für Verkehrswesen regelt der Minister für Bauwesen bzw. der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

§24

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524),
- b) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),
- c) die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 130).

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 358 vom 13. Februar 1965 enthält:
'Anordnung Nr. 358 vom 11. Januar 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 359 vom 20. Februar 1965 enthält:
Anordnung Nr. 359 vom 18. Januar 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 360 vom 27. Februar 1965 enthält:
Anordnung Nr. 360 vom 25. Januar 1965 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.*

Einzelausgaben können bei'n Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,

102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.